

Jeder kann Opfer einer Straftat werden. Wenn die von der Straftat mitgeteilt hast, kannst du Unterstützung bekommen. Als Geschädigte/r hast du das Recht auf würdige und respektvolle Behandlung. Zur Linderung deiner Opfererfahrung wird dir unterschiedliche Hilfe angeboten.

Das Recht Information zu bekommen und mitzuteilen

- * Du kannst eine Beweisaufnahme einsehen, z.B. das **Vernehmungsprotokoll** und Anmerkungen zur Beweisaufnahme machen. Informiere den Ermittler von deinem Wunsch.
- * Du hast das Recht nach der Fertigstellung der vorgerichtlichen Beweisaufnahme die **Kriminalakte** einzusehen. Frage beim Staatsanwalt danach.
- * **Du kannst an der Gerichtssitzung** an der Besprechung des Delikts teilnehmen.
- * Wenn du Estnisch nicht gut genug beherrschst, kannst du eine **mündliche Übersetzungshilfe** bekommen und von wichtiger Information - z.B. Gerichtsurteil oder Anordnung der Beendigung eines Kriminalverfahrens - auch eine kostenlose Übersetzung.
- * **Du musst keine Aussage** gegen eine dir nahestehende Person oder gegen dich selbst machen. Ebenso musst du keine Aussage machen, wenn du aufgrund deiner Amts- oder Berufstätigkeit die Schweigepflicht hast.
- * Wenn die **Verhaftung oder die Freilassung eines Verdächtigen dich in Gefahr** bringen könnte, hast du das Recht zu erfahren, wenn er/sie verhaftet oder freigelassen wird. Teile dem Staatsanwalt oder dem leitenden Ermittler deinen Wunsch mit.
- * Wenn du einem sexuellen Missbrauch oder geschlechtlicher Gewalt oder einer Straftat in einer Beziehung zum Opfer gefallen bist, darfst du darum bitten, dass **dich eine Person gleichen Geschlechts anhört**.
- * Du hast das Recht zur Verteidigung deines Standpunktes **Beweise** einzureichen, die das Geschehene am besten charakterisieren. Ebenso kannst du Klagen oder Anträge beim Ermittler oder Staatsanwalt einreichen.

Das Recht auf Unterstützung

- * Du kannst zu Verfahrenshandlungen eine **unterstützende Person** mitbringen.
- * **Die Opferhilfedienstleistung** bietet psychologische Beratung, Schadenersatz, der durch die Straftat entstanden ist und anderen Rat. Lies weiter [Internetseite des Sozialversicherungsamtes](#) und auf der Internetseite [Hilfe für das Opfer](#). Telefon: 16106 und E-Mail: info@sotsiaalkindlustusamet.ee
- * **Du kannst ein Annäherungsverbot beantragen**, damit eine für dich gefährliche Person sich weder am Wohn- oder Arbeitsplatz in deiner Nähe befindet noch mit dir telefonisch oder über das Internet mit dir in Verbindung tritt. Dabei hilft dir der Staatsanwalt, auch der Ermittler kann Auskunft geben. Lies mehr auf der Internetseite [Hilfe für das Opfer](#).
- * **Du hast das Recht auf eine/n Vertreter/in. Information zum Rechtsschutz und zur Rechtsberatung** bekommst du am Telefon 688 0400, per E-Mail abi@juristaitab.ee und auf dem Portal [der Jurist hilft](#).

Das Recht auf Schadenersatz

- * Du hast das Recht für eine an dir begangene Straftat Schadenersatz zu bekommen. Du hast das Recht durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft ohne Gebühr zu bezahlen eine **Zivilklage auf Schadenersatz** einzureichen. Das kann man bei der ersten Möglichkeit, aber nicht später als zehn Tage danach tun, wenn du die Kriminalakte der Staatsanwaltschaft eingesehen hast. Nach Möglichkeit nimm schon die notwendigen Dokumente (Kassenbons, Quittungen) die den Schaden belegen zur Anhörung mit. Genauere Informationen erhältst du

beim Ermittler, der dir hilft das entsprechende Formular auszufüllen, das man später erweitern oder ändern kann.

Das Recht auf eine gerechte Behandlung

- * **Du hast das Recht die Nichteröffnung eines Kriminalverfahrens oder dessen Beendigung anzufechten.** Dazu musst du innerhalb von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Anordnung oder der Mitteilung, einen Brief in Papierform an den Staatsanwalt senden, in dem du in freier Form erklärst, warum man das Kriminalverfahren eröffnen oder weiterführen sollte. Kontaktdaten findest du auf der Internetseite www.prokuratuur.ee. Wenn das Verfahren nicht eröffnet oder beendet wurde, du aber Hilfe brauchst, wende dich an die Opferhilfe.
- * Du kannst dein Einverständnis für ein **Vergleichsverfahren** geben Dabei gibt der Angeklagte die Schuld zu und vereinbart mit dem Staatsanwalt die Strafe und Du hast das Recht deine Meinung über die Strafe mitzuteilen. Wenn der Richter dem Vergleich zustimmt, fällt er ein schuldigsprechendes Urteil. Information bekommst du beim Staatsanwalt.

Kontaktperson bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft und ihre Daten

.....